



Stellungnahme zur Masern-Impfpflicht

Zum korrekten Umgang an Waldorf-Einrichtungen mit der in Deutschland für den 1.3.2020 geplanten Masern-Impflicht

Zum 1.3.2020 wird in Deutschland aller Voraussicht nach das sogenannte **Masernschutzgesetz** in Kraft treten. Als Kindergarten- und Schulärzte an Waldorfeinrichtungen halten wir das Gesetz in der jetzt vorliegenden Form für verfassungswidrig. Eine Verfassungsbeschwerde mit Antrag auf einstweilige Verfügung wird beim Bundesverfassungsgericht eingereicht. Die Entscheidungen über die Annahme der Beschwerde, ein eventuelles Aussetzen des Gesetzes (einstweilige Verfügung) und ggf. ein Urteil des Gerichts bleiben abzuwarten.

Wir wollen uns in dieser Situation mit folgender Stellungnahme zum aktuell erforderlichen Vorgehen an den deutschen Waldorfeinrichtungen klar äußern. Wichtig ist uns, dass weder einzelne Familien noch einzelne Einrichtungen an den Pranger gestellt oder mit Strafen belegt werden. Wir sind aber genauso wenig bereit, unsere Kinder in vorauselendem Gehorsam unnötig viel und vor allem unnötig früh zu impfen.

Folgendes Vorgehen erscheint uns in der aktuellen Situation sinnvoll und erforderlich:

1. Kindergärten und erlaubnispflichtige Kindertagespflegeeinrichtungen:

Hier gilt, dass nur **Kinder unter einem Jahr** ohne Impfnachweis oder Nachweis einer Immunität gegen Masern aufgenommen werden dürfen.

Kinder zwischen einem und zwei Jahren müssen mindestens eine Masernimpfung (ab zwei Jahren zwei Impfungen) oder die Immunität nachweisen.

Der Nachweis muss erst **bei der Aufnahme** vorgelegt werden, **nicht zum Zeitpunkt der Anmeldung** bzw. des Vertragsabschlusses.

Ohne einen solchen Nachweis oder eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass eine Kontraindikation gegen diese Impfung vorliegt, kann die Aufnahme nicht erfolgen.

Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass Eltern bei der Anmeldung von uns oder von der aufnehmenden Einrichtung erfahren, dass der Nachweis erst zur tatsächlichen Aufnahme ihres Kindes in die Einrichtung erfolgen muss, dass aber ohne diesen Nachweis tatsächlich keine Aufnahme erfolgen kann.

Für Kinder, die bereits einen Kindergarten besuchen, kann mit deutlich mehr Zeit der Impfnachweis vorgelegt werden, nämlich bis zum **31.7.2021**.



2. Schulen:

Hier kann wie bisher die **Aufnahme in die Einrichtung völlig unabhängig vom Impfstatus** erfolgen!

Wird der Impfstatus von einem Waldorf-Schularzt erfragt, bietet es sich an, die Eltern ggf. auf den fehlenden Masernimpfschutz hinzuweisen und zu bitten, sich zu diesem Thema nochmals mit ihrem betreuenden Kinderarzt auszutauschen.

Kinder, die beim Eintritt in die Schule weder zwei Masernimpfungen noch den Nachweis einer sicheren Immunität (Masern-Antikörper) oder ein ärztliches Attest wegen medizinischer Kontraindikation vorlegen können, müssen von der Schule an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden, und zwar mit Namen, Geburtsstag und dem Hinweis „fehlender Masernimpfschutz“. Weitere Auflagen haben die Schulen in diesem Zusammenhang nicht. Eine entsprechende Impfberatung erfolgt dann durch Mitarbeiter des Gesundheitsamtes.

3. Mitarbeiter an den Einrichtungen:

Wer **1970 oder früher geboren** wurde, braucht keinen Nachweis zum Masern-Impfschutz.

Wer bereits in der Einrichtung arbeitet, hat bis zum 31.7.2021 Zeit, einen Nachweis zu erbringen.

Wer neu in die Einrichtung eintritt, muss den entsprechenden Nachweis bei Aufnahme seiner Tätigkeit vorlegen.

(In Anbetracht des immer noch erheblichen „Behördchenchaos“ gilt zum jetzigen Zeitpunkt allerdings, dass die jeweiligen Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des Gesetzes, wenn es gültig ist, abzuwarten sind.)

Für uns alle wäre es wünschenswert, wenn wir aus dieser für alle Beteiligten so unbefriedigenden Situation zu einer vertieften und intensivierten Zusammenarbeit von waldorfpädagogischen Einrichtungen und anthroposophischen Ärzten kommen könnten.

Für die Arbeitsgruppe der Anthroposophischen Kindergarten- und Schulärzte
Renate Karutz, Ulrike Lorenz, Bettina Pump, Martina Schmidt und Georg Soldner

Stand 4. März 2020

Gesellschaft Anthroposophischer Ärzte in Deutschland e.V. (GAÄD)

Kontakt Herzog-Heinrich-Straße 18, 80336 München • T (089) 716 77 76-0 F (089) 716 77 76-49 • E-Mail info@gaed.de • URL www.gaed.de

Eingetragener wissenschaftlich-gemeinnütziger Verein (e.V.) Reg.-Nr. VR826, Amtsgericht Stuttgart • Vorstand Dr. med. Thomas Breitkreuz

Philip Busche-Kedves, Dr. med. Gabriela Stammer, Martin-Günther Sterner • Leitung Akademie Georg Soldner • Geschäftsführung Jakob Marti

Bankverbindung GLS Gemeinschaftsbank eG • IBAN DE35 4306 0967 0063 7773 00 • BIC GENODEM1GLS • Umsatzsteuer-ID DE 147 806 616